

**Ergänzungsbericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
über die Teilrevision des Steuergesetzes  
(Ergänzungsvorlage zur Vorlage vom 1. März 2011)**

11-28

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. März 2011 haben wir Ihnen Bericht und Antrag zur Revision des Steuergesetzes unterbreitet. Wir ersuchen Sie, die Ihnen unterbreitete Vorlage in zwei Teile zu unterteilen, und zwar in einen Teil der im Wesentlichen die Anpassungen des kantonalen Steuerrechts an das übergeordnete Recht beinhaltet (Teil A) und in einen Teil B, der die Anpassungen der Steuersätze umfasst. Im Weiteren ersuchen wir Sie, die Beratung des Teiles B bis nach der Behandlung des Finanzplanes 2012 – 2015 im Kantonsrat Ende November 2011 aufzuschieben. Wir unterbreiten Ihnen im Anhang die Entwürfe für die beiden Teile A und B.

Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Entwicklung der Kantonseinnahmen**

Bei der Konzeption der Ihnen vorgelegten Revisionsvorlage ging der Regierungsrat davon aus, dass die per 1. Januar 2012 vorgesehenen Steuerausfälle von fünf bis sechs Millionen Franken durch höhere Steuereinnahmen bereits 2010 kompensiert und die vorgesehene Entlastung bei den juristischen Personen ab 2013 aufgefangen werden kann. In der Folge haben sich die Steuereinnahmen der natürlichen Personen dann gegen Ende Jahr nicht wie erwartet entwickelt, weil insbesondere die Zu- und Abrechnungen 2010 deutlich geringer ausfielen als im Durchschnitt der früheren Jahre. Als einmaliges Phänomen schien damit die Steuergesetzrevision dennoch tragbar. Nun zeigt sich, dass andere Kantonseinnahmen bereits im Jahr 2011 deutlich tiefer ausfallen werden als budgetiert und diese Ausfälle sich im Jahr 2012 auf ungefähr 20 bis 25 Mio. Franken summieren dürften. Aufgrund dieser veränderten Ausgangslage kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die vorgeschlagenen steuerlichen Entlastungen zurzeit nicht mehr verkraftbar sind, und sich ein Marschhalt aufdrängt. Im Einzelnen zeigen sich folgende Entwicklungen:

**a) Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer**

Im Jahr 2009 wurden im Kanton 275 Mio. Franken direkte Bundessteuern veranlagt, davon 208 Mio. Franken bei den juristischen Personen. Davon verblieben unter Einschluss der Repartitionen 47,8 Mio. Franken beim Kanton. Bereits in der Rechnung 2010 ging der Ertrag auf insgesamt 217 Mio. Franken zurück, woran die juristischen Personen 146,1 Mio. Franken beitrugen und zu einem

Kantonsanteil von noch 37,6 Mio. Franken führte (- 21 %). Erste Analysen zeigen nun, dass 2011 und 2012 nicht wie erwartet mit gegenüber 2010 höheren direkten Bundessteuern bei den juristischen Personen gerechnet werden kann, sondern im Gegenteil ein weiterer Rückgang in Kauf genommen werden muss. Gegenüber dem Budget 2011 und dem aktuellen Finanzplan für 2012 bedeutet dies unerwartete Mindereinnahmen von 7 beziehungsweise 10 Mio. Franken.

## **b) Erträge von kantonalen Beteiligungen**

In der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank vom 14. März 2008 war die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2008 – 2017 auf 2,5 Mrd. Franken pro Jahr festgelegt worden. Diese Vereinbarung wird überprüft, wenn die Ausschüttungsreserve in einem Geschäftsjahr nach Gewinnausschüttung negativ wird. Dieser Fall ist mit dem Verlust der SNB im Geschäftsjahr 2010 eingetreten. Die Ausschüttungsreserve, die anfangs 2010 noch rund 19 Mrd. Franken betrug, ist nun mit gegen 5 Mrd. Franken negativ geworden. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht damit gerechnet werden, dass die Ausschüttungen in den nächsten Jahren über dem langfristigen Ausschüttungspotential, das auf 1 Mrd. Franken pro Jahr beziffert worden ist, liegen wird. Das bedeutet, dass der Kantonsanteil an den Erträgen der Nationalbank ab 2012 voraussichtlich um mindestens 10 Mio. Franken zurückgehen oder im schlechteren Fall ganz entfallen wird, was zu Mindereinnahmen von 16 Mio. Franken führt.

Der Kanton Schaffhausen ist mit einem Anteil von 7,875 Prozent am Aktienkapital beziehungsweise mit rund 2,9 Mio. Aktien an der AXPO beteiligt. Im Jahr 2009 betrug die Ausschüttung der AXPO 4.30 Franken pro Aktie für das Geschäftsjahr 2007/2008, was zu Dividendeneinnahmen von 12,5 Mio. Franken führte. Anfangs 2011 wurde bekannt, dass für das Geschäftsjahr 2009/2010 noch 2.20 (Vorjahr 3.75) Franken pro Aktie ausgeschüttet werden. Der Rückgang der Ausschüttung führt zu Mindereinnahmen von 6,4 Mio. Franken gegenüber dem Rechnungsjahr 2009 beziehungsweise von 4,5 Mio. Franken gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 und dem Budget 2011.

Insgesamt muss somit mit einem Einnahmerückgang von rund 15 Mio. Franken bei den kantonalen Beteiligungen gerechnet werden.

## **c) Mindereinnahmen wegen der Einführung des Kapitaleinlageprinzipes**

Grobschätzungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes lassen spürbare Auswirkungen auf die kantonalen Haushalte als Folge des Überganges zum Kapitaleinlageprinzip vermuten. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird das Nennwert- durch das Kapitaleinlageprinzip ersetzt. Damit werden alle geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, bei Rückzahlung in das Privatvermögen, welche von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich wie die Rückzahlungen von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben somit steuerfrei. Damit wird der Spielraum für Unternehmen, anstelle der Ausschüttung von steuerpflichtigen Dividenden Kapitalrückzahlungen vorzunehmen, vergrössert.

Solche Auszahlungen unterliegen auch nicht der Verrechnungssteuer, so dass der Kantonsanteil an den Verrechnungssteuereinnahmen tendenziell tiefer ausfallen wird. Die Einkommenssteuern von Bund, Kanton (und Gemeinden) fallen tiefer aus, wenn statt Dividenden- Kapitalrückzahlungen vorgenommen werden. Eine Bezifferung der Auswirkungen ist schwierig; der Bundesrat schätzt sie auf einmalig 1,2 Mrd. bei der Verrechnungssteuer 2011 und dann längerfristig auf 300 Mio. Franken pro Jahr. Dieser Betrag wird auch bei den Einkommenssteuern für Bund und Kantone erwartet. Treffen diese Annahmen zu, so ergeben sich für den Kanton kurzfristig Mindereinnahmen von 2 Mio. bis 3 Mio. Franken.

#### **d) Zusammenfassung**

Insgesamt summieren sich die erwähnten Einnahmehausfälle auf voraussichtlich 10 bis 15 Mio. Franken im Jahr 2011 und auf rund 25 Mio. Franken im Jahr 2012. Zwar sind die Arbeiten für die Budgetierung 2012 beziehungsweise die Finanzplanung für die Jahre 2012 – 2015 erst aufgenommen worden. Dennoch muss aufgrund der vorhandenen Informationen davon ausgegangen werden, dass die verfassungsmässige Haushaltvorgabe eines mittelfristig ausgeglichenen Haushaltes unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung ohne weitere Massnahmen nicht erreicht werden kann und in den nächsten Jahren hohe Fehlbeträge drohen.

#### **e) Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die erwähnten Einnahmehausfälle betreffen nur den Kanton. Die Gemeinden sind allenfalls durch Steuerausfälle in der Grössenordnung von 1 Mio. Franken pro Jahr als Folge des Übergangs zum Kapitaleinlageprinzip betroffen.

## **2. Folgerungen**

Aufgrund der Einnahmehausfälle will der Regierungsrat mit engen Vorgaben für das Budget 2012 die sich abzeichnende Haushaltlücke wenn möglich auf unter 30 Mio. Franken begrenzen. Der Entscheid des Kantonsrates über die steuerlichen Entlastungen, ihren Umfang sowie deren Inkrafttreten soll erst nach der Behandlung des Finanzplanes 2012 – 2015 und in Kenntnis aller Fakten gefällt werden.

## **3. Aufteilung der Steuervorlage**

Aufgrund der verschiedenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) und der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss das Steuergesetz per 1. Januar 2012 angepasst werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Vorlage aufzuteilen. Im Teil A sind jene Änderungen aufgeführt, welche aufgrund der übergeordneten Vorgaben angepasst werden müssen beziehungsweise bei Gelegenheit dieser formellen Änderung angepasst werden sollten. Zur Begründung dazu wird auf die Vorlage vom 1. März 2011 verwiesen.

Die Änderung der Steuertarife mit den Entlastungen sollen demgegenüber im Teil B der Vorlage zusammengefasst werden. Die Behandlung dieses Teils soll aufgeschoben werden. Es ist nach

Abschluss der Finanzplanung beziehungsweise nach der Behandlung und in Kenntnis des Finanzplanes 2012 – 2015 darüber zu entscheiden, wie, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das Ziel der Verbesserung der steuerlichen Konkurrenzfähigkeit weiterverfolgt wird. Angesichts der sich abzeichnenden schwierigen Haushaltlage namentlich im Jahr 2012 erscheint indessen ein Marschhalt angezeigt, insbesondere auch im Hinblick auf die notwendigen, einschneidenden Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 19. April 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

# Gesetz über die direkten Steuern (Teil A)

Anhang 1

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I.

**Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:**

### 1.

#### **Art. 16 Abs. 4**

<sup>4</sup> Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht. Bei teilweiser Steuerpflicht gilt Art. 7 Abs. 1.

#### **Art. 20**

<sup>1</sup> Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben. Aufschubstatbestände

<sup>2</sup> Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

<sup>3</sup> Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbberechtigten fortgesetzt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbberechtigten bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbberechtigten die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

#### **Art. 22 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

#### **Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>3</sup> Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen.

## **Art. 34 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.

## **Art. 35 Abs. 1 lit. a, g, i, l, m (neu) und n (neu)**

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Art. 22, 22a und 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- g) (...)  
diese Abzüge erhöhen sich um 300 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;
- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a – h, k, m und n) verminderten Einkünfte übersteigt;
- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28 – 34, Art. 35 Abs. 1 lit. a – h, k, m und n) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;
- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die:
  - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;
- n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 9'400 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

## **Art. 37 Abs. 1 lit. b, c und e**

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- b) 8'400 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;
- c) 1'300 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt;

der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. a gewährt wird;

e) aufgehoben

### **Art. 38 Abs. 3a**

<sup>3a</sup> Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.

### **Art. 39a (neu)**

<sup>1</sup> Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 % erhoben. Liquidations-  
gewinne

<sup>2</sup> Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

### **Art. 41 Abs. 1**

<sup>1</sup> Verändert sich nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung an den Index der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 7 %, so kann der Kantonsrat die kalte Progression unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden auf die übernächste Veranlagung hin ausgleichen, indem er unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse den Einkommenssteuertarif gemäss Art. 38 Abs. 1 sowie die steuerfreien Beträge gemäss Art. 37 verhältnismässig ändert.

### **Art. 44 Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

a) immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

### **Art. 49 Abs. 2b**

<sup>2b</sup> Aufgehoben

### **Art. 62 Abs. 1 lit. h, i und j**

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit:

h) aufgehoben

i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden.

- j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

#### **Art. 69 Abs. 4**

<sup>4</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen nach Art. 77 Abs. 4 lit. b werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

#### **Art. 71 Abs. 1 und 1a**

<sup>1</sup> Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

<sup>1a</sup> Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

#### **Art. 76**

Ermässigung

Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft:

- a) zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist;
- b) zu mindestens 10 % am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist; oder
- c) Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken hält.

#### **Art. 77 Abs. 4 lit. b**

<sup>4</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken hatten.

#### **Art. 110 Abs. 2 lit. b**

Aufgehoben

#### **Art. 143 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Zudem haben die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22



Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

#### **Art. 169 (Randtitel)**

Ordentliche Nachsteuer

#### **Art. 171a (neu)**

<sup>1</sup> Alle Erbberechtigten haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben und Erbinen

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

<sup>2</sup> Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

<sup>3</sup> Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

<sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

#### **Art. 175 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Bei der Steuer für Kapitaleistungen aus Vorsorge gemäss Art. 40 werden keine Ausgleichszinsen berechnet.

#### **Art. 178 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Für jeden in Rechnung gestellten Betrag (Steuerbetrag und Ausgleichszins) ist eine Zahlungsfrist von 30 Tagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Auf unbezahlten Beträgen ist nach Ablauf der Zahlungsfrist ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder weiteren Rechtsmittelverfahrens ein Verzugszins geschuldet.

#### **Art. 200 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>4</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

#### **Art. 202 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Art. 200 Abs. 3 lit. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

### **Art. 203 Abs. 1 und Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

<sup>4</sup> Zeigt sich eine Person nach Abs. 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

### **Art. 206 Marginalie**

Allgemeines

### **Art. 206 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Bestrafung der handelnden Organe oder Personen mit Vertretungsbefugnis nach Art. 202 bleibt vorbehalten.

### **Art. 206a (neu)**

Selbstanzeige

<sup>1</sup> Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b) sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>2</sup> Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
- b) nach einer Umwandlung nach den Art. 53 – 68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
- c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 lit. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

<sup>3</sup> Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Personen mit Vertretungsbefugnis der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Personen mit Vertretungsbefugnis wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup> Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder eine ausgeschiedene Person mit Vertretungsbefugnis der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Personen mit Vertretungsbefugnis abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

<sup>5</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>6</sup> Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

### **Art. 211 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 200 Abs. 3 oder Art. 206a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 202 Abs. 3 und 206a Abs. 3 und 4 anwendbar.

### **Art. 212 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 200 Abs. 3 oder Art. 206a Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Art. 202 Abs. 3 und 206a Abs. 3 und 4 anwendbar.

### **Gliederungstitel vor Art. 233 (neu)**

VI. Änderung vom ...

### **Art. 233 (neu)**

<sup>1</sup> Auf Überführungen von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen, die vor dem 1. Januar 2011 erfolgt sind, sind die Bestimmungen des bisherigen Rechts anwendbar.

<sup>2</sup> Auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

## **2.**

### **Art. 6 Abs. 1 lit. b**

<sup>1</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

### **Art. 18**

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

### **Art. 18a (neu)**

<sup>1</sup> Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach lit. a.

Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen.

### **Art. 18b (neu)**

<sup>1</sup> Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 % pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis.

#### **Art. 18c (neu)**

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

#### **Art. 18d (neu)**

Anteilmässige Besteuerung

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 18b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

#### **Art. 44a (neu)**

Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen; der Verkehrswert von gesperrten Mitarbeiteraktien bestimmt sich nach Art. 18b Abs. 2.

<sup>2</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach den Art. 18b Abs. 3 und Art. 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

#### **Art. 92 Abs. 2**

<sup>2</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbstständigem Haupt- und Nebenerwerb, mit Einschluss der Naturalleistungen und der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Leistungen.

#### **Art. 99 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

#### **Art. 103a (neu)**

Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 18b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 18d steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 30 % des geldwerten Vorteils.

#### **Art. 104**

Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den Art. 96 – 103a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

#### **Art. 106 Abs. 1 lit. d (neu)**

<sup>1</sup> Der Schuldner bzw. die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

#### **Art. 147 Abs. 1 lit. d (neu)**

<sup>1</sup> Den Steuerbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

## **II.**

**Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 27. Juni 1988 <sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:**

#### **Art. 13 (neu)**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dieses Gesetz auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben.

## **III.**

**Die Verordnung über die Änderung des Steuergesetzes vom 9. November 2010 <sup>3)</sup> wird aufgehoben.**

## **IV.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Die Ziffern I/1, II und III treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Ziffer I/2 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>4</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

Fussnoten:

1) SHR 641.100.

2) SHR 647.100.

3) Amtsblatt 2010, S. 1609 f.

# Gesetz über die direkten Steuern (Teil B)

Anhang 2

Änderung vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## I.

**Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:**

### **Art. 38 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:

|     |                            |               |
|-----|----------------------------|---------------|
| bis | 7'200 Fr. Einkommen        | 0 Fr.         |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 2 Fr.         |
| für | 8'900 Fr. Einkommen        | 34 Fr.        |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 3 Fr. mehr    |
| für | 11'000 Fr. Einkommen       | 97 Fr.        |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 4 Fr. mehr    |
| für | 13'300 Fr. Einkommen       | 189 Fr.       |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 5 Fr. mehr    |
| für | 21'200 Fr. Einkommen       | 584 Fr.       |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 6 Fr. mehr    |
| für | 29'100 Fr. Einkommen       | 1'058 Fr.     |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 7 Fr. mehr    |
| für | 37'000 Fr. Einkommen       | 1'611 Fr.     |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 8 Fr. mehr    |
| für | 44'900 Fr. Einkommen       | 2'243 Fr.     |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 9 Fr. mehr    |
| für | 57'500 Fr. Einkommen       | 3'377 Fr.     |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 10 Fr. mehr   |
| für | 70'100 Fr. Einkommen       | 4'637 Fr.     |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 11 Fr. mehr   |
| für | 141'600 Fr. Einkommen      | 12'502 Fr.    |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 12 Fr. mehr   |
| für | 213'800 Fr. Einkommen      | 21'166 Fr.    |
|     | und für je weitere 100 Fr. | 9.90 Fr. mehr |

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen. Steuerbare Gesamteinkommen über 406'200 Franken sind nicht zu teilen.

**Art. 49 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

|     |                              |               |
|-----|------------------------------|---------------|
| bis | 0 Fr. Vermögen               | 0 Fr.         |
|     | und für je weitere 1'000 Fr. | 1 Fr.         |
| für | 200'000 Fr. Vermögen         | 200 Fr.       |
|     | und für je weitere 1'000 Fr. | 2 Fr. mehr    |
| für | 500'000 Fr. Vermögen         | 800 Fr.       |
|     | und für je weitere 1'000 Fr. | 3 Fr. mehr    |
| für | 583'000 Fr. Vermögen         | 1'049 Fr.     |
|     | und für je weitere 1'000 Fr. | 1.80 Fr. mehr |

**Art. 75**

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4 %.

**Art. 84 lit. b**

Die Kapitalsteuer beträgt:

- b) bei Holdinggesellschaften (Art. 78) sowie Domizil- und gemischten Gesellschaften (Art. 79) 0,01 % des steuerpflichtigen Eigenkapitals, mindestens jedoch 100 Franken (einfache Steuer);

**II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 201x in Kraft.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

Fussnoten:

- 1) SHR 641.100.